

LANDESVERBAND KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN  
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTT GART e.V.

**Gegenüberstellung KGaG und KiTaG**

Änderungen durch Fettsetzung markiert

Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz - KGaG)	Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG)
<p>§ 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Tagespflege.</p> <p>(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt <b>zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten</b>, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.</p> <p>(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter <b>zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen</b>, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.</p> <p>(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.</p> <p>(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);</li> <li>2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);</li> <li>3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;</li> <li>4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.</li> </ol>	<p>§ 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und <b>Kindertagespflege</b>.</p> <p>(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.</p> <p>(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.</p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p>

**LANDESVERBAND KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN  
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART e.V.**

<p>(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>(7) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).</p> <p>(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.</p>	<p>(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, <b>die über eine Erlaubnis nach §45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.</b></p> <p>(7) <b>Kindertagespflege</b> ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). <b>Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach §43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift der Ministeriums für Arbeit und Soziales nach §9 Abs. 1 Nr. 2.</b></p> <p>(8) <i>unverändert</i></p>
<p>§ 2 - Aufgaben und Ziele</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 <b>ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes</b> zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.</p> <p>(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen <b>soweit dies möglich ist</b>, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen gefördert werden.</p>	<p>§ 2 - Aufgaben und Ziele</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgabe umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes nach § 22 Abs.3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.</p> <p>(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in <b>Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.</b></p>

LANDESVERBAND KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN  
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTT GART e.V.

	<p><b>§ 2a - Förderauftrag und Qualität</b></p> <p>(1) Die Gemeinden sollen gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.</p> <p>(2) Die Qualität der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt. Näheres über die Förderung in der Kindertagespflege regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 2.</p> <p>(3) Für die Förderung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den Tageseinrichtungen gilt der nach § 9 Abs. 2 erstellte Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.</p>
<p><b>§ 3 - Mitwirkung der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe</b></p> <p>(1) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen</p>	<p><b>§ 3 - Aufgaben</b> der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 69 Abs. 5 SGB VIII herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. <b>Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.</b> § 4 SGB VIII bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Gemeinden haben gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII und unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtung und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hinzuwirken. § 24a SGB VIII bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.</p>

**LANDESVERBAND KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN  
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART e.V.**

<p>§ 4 - Ärztliche Untersuchung</p> <p>Jedes Kind soll vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 5 – Elternbeirat</p> <p>(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.</p> <p>(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 6 - Bemessung der Elternbeiträge</p> <p>Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 7 - Pädagogisches Personal</p> <p>(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;</li> <li>2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;</li> <li>3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;</li> <li>4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;</li> <li>5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;</li> <li>6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.</li> <li>7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen.</li> </ol> <p>(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.</p>	<p>§ 7 - Pädagogisches Personal</p> <p>(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;</li> <li>2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;</li> <li>3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;</li> <li>4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;</li> <li>5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;</li> <li>6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.</li> <li>7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen</li> <li><b>8. Absolventen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der frühen Kindheit.</b></li> </ol> <p>(2) <i>unverändert</i></p>

# LANDESVERBAND KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN DIÖZESE ROTTENBURG-STUTT GART e.V.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):  
1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 7;  
2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts

- a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
- b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
- c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,  
1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;  
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;  
3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.

(5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):  
1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 7 **und 8**;  
2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts

- a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
- b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
- c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

**(6) Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kinder und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.**

LANDESVERBAND KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN  
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTT GART e.V.

	<p>(7) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 oder einer anderen Betreuungs- und Erziehungsperson in Einrichtungen nach Absatz 6 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 6 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet.</p> <p>(8) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 6 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 8 - Förderung freier Träger</p> <p>(1) Die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erhalten von den Gemeinden an den Betreuungsformen nach § 1 Abs. 2 bis 4 und an den Betriebsformen nach § 1 Abs. 5 ausgerichtete Zuschüsse zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe.</p> <p>(2) Die Zuschüsse werden nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 entsprechen. Für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>(3) Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 63 vom Hundert der Betriebsausgaben. Für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 beträgt der Zuschuss mindestens 31,5 vom Hundert der Betriebsausgaben.</p>	<p>§ 8 - Förderung <b>von Einrichtungen</b> freier Träger</p> <p>(1) Für die Förderung <b>von Einrichtungen</b> freier Träger im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß §§ 69 Abs. 5 und 74 SGB VIII die Gemeinden zuständig.</p> <p>(2) Träger von <b>Einrichtungen</b> oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 entsprechen, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von <b>Mindestens 63 vom Hundert der Betriebsausgaben</b>. Für Einrichtungen im Sinne von Satz 1 mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet können Ausnahmen zugelassen werden. In diesen Fällen beträgt der Zuschuss <b>mindestens 31,5 vom Hundert der Betriebsausgaben</b> der gesamten Gruppe.</p> <p>(3) Träger von <b>Einrichtungen</b> im Sinne von Absatz 2 mit <b>gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet</b>, die nicht oder nichtbezüglich aller Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kinder einen jährlichen platzbezogenen Zuschuss für jeden nicht in der Bedarfsplanung enthaltenen Platz, soweit in der Wohnsitzgemeinde keine gleichwertiger Platz zur Verfügung steht. Die Höhe des jährlichen platzbezogenen Zuschusses für die verschiedenen Betreuungs- und Betriebsformen wird durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales festgelegt. Änderungen der Rechtsverordnung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags. Die Standortgemeinde kann gleichzeitig auch Wohnortgemeinde sein.</p>

**LANDESVERBAND KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN  
DIÖZESE ROTTENBURG-STUTT GART e.V.**

<p>(4) Die über Absatz 3 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt.</p> <p>(5) Die Kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 4.</p>	<p><b>(4) eine über die Absätze 2 und 3 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt.</b></p> <p><b>(5) Bei der Finanzierung von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet ist die Wohnsitzgemeinde gegenüber dem Träger der Einrichtung zu einem angemessenen Kostenausgleich verpflichtet, sofern in der Wohnsitzgemeinde kein gleichwertiger Platz im Sinne von Absatz 3 zur Verfügung steht. Das Nähere regelt die in Absatz 3 genannte Rechtsverordnung. Die Standortgemeinde kann gleichzeitig auch Wohnsitzgemeinde sein</b></p> <p>(6) Die Kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 4.</p>
	<p><b>§ 8a - Kostenausgleich für gemeindeübergreifende Einrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinden</b></p> <p><b>§ 8 Abs. 2, 3 und 5 gilt für Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden entsprechend, soweit die Standortgemeinde und die Wohnsitzgemeinde nichts Abweichendes vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gilt § 8 Abs. 2, 3 und 5 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.</b></p>
<p>§ 9 – Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Das Sozialministerium erlässt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Förderung des Landes für die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) nach § 1 Abs. 6,</li> <li>2. die Förderung des Landes für die Tagespflege nach § 1 Abs. 7,</li> <li>3. die ärztliche Untersuchung nach § 4,</li> <li>4. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.</li> </ol> <p>(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände Zielsetzungen für die Elementarerziehung. <b>Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle.</b></p>	<p>§ 9 – Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Das <b>Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales erlassen</b> im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium <b>Verwaltungsvorschriften</b> über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Förderung des Landes für die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) nach § 1 <b>Nr.</b> 6,</li> <li>2. die Förderung des Landes für die Tagespflege nach § 1 <b>Nr.</b> 7,</li> <li>3. die ärztliche Untersuchung nach § 4,</li> <li>4. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.</li> </ol> <p>(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände <b>und den kommunalen Landesverbänden</b> Zielsetzungen für die Elementarerziehung, <b>die in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden.</b></p>